

Satzung
über Benutzung des Schülerhortes und Erhebung von Elternbeiträgen
für den Schülerhort der Ortsgemeinde Berg
vom 07.03.2016

Der Ortsgemeinderat Berg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 13 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) sowie der §§ 2 Abs. 1 und 7 Abs. 1 der Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird:

1. Name und Träger der Einrichtung

- (1) Der Schülerhort trägt den Namen „Schülerhort der Waldkinder“.
- (2) Der Träger des Schülerhortes ist die Ortsgemeinde Berg.
- (3) Der Träger hat die Gesamtverantwortung für die Einrichtung. Er schafft unter Beachtung der geltenden Regelungen die personellen und sachlichen Voraussetzungen zur Erfüllung der Aufgaben des Schülerhortes.
- (4) Der Träger des Schülerhortes, die Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter und die Eltern arbeiten partnerschaftlich zusammen.
- (5) Die Zuständigkeiten der Beteiligten sind durch diese Satzung festgelegt. Soweit diese Satzung keine Regelung vorsieht, kann der Träger die Zuständigkeiten festlegen.
- (6) Der Inhalt der Arbeit im Schülerhort richtet sich nach den Maßgaben des KitaG in der jeweiligen geltenden Fassung, nach den Bildungs- und Erziehungsempfehlungen des Landes Rheinland-Pfalz sowie nach der Pädagogischen Konzeption des Schülerhortes Berg.

2. Schülerhort-Leitung

Die Leitung des Schülerhortes liegt in den Händen der Schülerhortleiterin/des Schülerhortleiters.

3. Aufnahme von Kindern

- (1) Aufgenommen werden gemäß den Bestimmungen des Kindertagesstättengesetzes des Landes Rheinland Pfalz (in der jeweiligen gültigen Fassung) Schulkinder im Alter bis zum vollendeten 14. Lebensjahr. Die Aufnahme von Kindern erfolgt zum jeweiligen Ersten eines Monats.
- (2) Die Anzahl der jeweiligen aufzunehmenden Kinder ergibt sich aus der Betriebserlaubnis der Einrichtung, die vom Landesjugendamt nach § 45 SGB VIII erstellt und genehmigt wird.
- (3) Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Ortsgemeinde Berg, vertreten durch die Einrichtungsleitung . Aufgenommen werden grundsätzlich solche Kinder, die ihren Wohnsitz in Berg haben. Darüber hinaus können auch Plätze an auswärtige Kinder im Rahmen verfügbarer Kapazitäten zur Verfügung gestellt werden. Betreuungsverhältnisse mit diesen Kindern können allerdings jederzeit ohne Absprache von Gründen widerrufen werden. Die Vorschriften des SGB VIII und des Kindertagesstättengesetzes bleiben unberührt.
- (4) Liegen mehr Aufnahmeanträge vor als freie Plätze zur Verfügung stehen, so werden die Plätze anhand des nachgewiesenen Betreuungsbedarfs vergeben. Dabei werden in Anlehnung an § 9 Abs. 3 des KitaG insbesondere berufstätige, in Ausbildung befindliche und alleinerziehende Eltern vorrangig berücksichtigt. Fälle die das Jugendamt aus sozialen Gründen für vorrangig hält, sollen bei der Aufnahme besondere Beachtung finden.
- (5) Der Schülerhort kommt dem Gedanken der gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung entgegen. In Absprache mit dem zuständigen Jugendamt, dem Träger des Schülerhortes, den Eltern des betreffenden Kindes und der Schülerhortleitung soll überprüft werden, ob der Schülerhort im Bedarfsfall förderliche Bedingungen bereitstellen kann, um den individuellen Bedürfnissen des betreffenden Kindes im Sinne der Inklusion gerecht zu werden. Ist dies nicht der Fall, so erhalten die Eltern Informationen über Möglichkeiten der Betreuung in Fördereinrichtungen.
- (6) Die Aufnahme in den Schülerhort ist nicht an die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religion oder einer bestimmten Staatsbürgerschaft gebunden.

4. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten des Hortes sind während des Schulbetriebes von 12 :00 Uhr bis 16:30 Uhr und während der Schulferien von 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr.

Die Abholzeiten sind zwischen 12:30 Uhr und 13:30 Uhr sowie zwischen 15:00 Uhr und 16:30 Uhr.

Sollten sich Verzögerungen der Abholung ergeben, so teilen die Eltern dies unverzüglich dem pädagogischen Personal mit.

5. Ferien im Schülerhort

- (1) Der Schülerhort hat folgende Schließzeiten:
 - zwischen Weihnachten und Neujahr
 - drei Wochen während der Schul-Sommerferien des Landes Rheinland-Pfalz
 - einzelne bewegliche Ferientage an Brückentagen
- (2) Die genauen Daten sind dem Ferienplan zu entnehmen, der jeweils im Oktober für das kommende Jahr bekanntgegeben wird.

6. Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals besteht während des Aufenthalts eines Hortkinds in der Einrichtung. Sie erstreckt sich auch auf Veranstaltungen der Einrichtung wie z.B. Spaziergänge, Exkursionen, Ausflüge, Besichtigungen.
- (2) Sollen Kinder den Schülerhort vor der regulären Abholzeit verlassen bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten.
- (3) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in den Schülerhort schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Änderungen dieser Erklärung können nur schriftlich vorgenommen werden. Das pädagogische Personal ist nicht verpflichtet, die Kinder nach Hause zu bringen.
- (4) Eventuell vorhandene Gerichtsurteile über das elterliche Sorge- und Aufenthaltsbestimmungsrecht sind der Hortleitung vorzulegen.
- (5) Bei Festen und Feiern, bei denen neben den Kindern auch Eltern und Verwandte teilnehmen, liegt die Aufsichtspflicht für die teilnehmenden Kinder nicht bei dem pädagogischen Schülerhort-Personal, sondern bei den Begleitpersonen der Kinder.

7. Versicherung

- (1) Die Kinder sind gegen Unfälle versichert:
 - auf dem direkten Weg zum Schülerhort und zurück
 - während des Aufenthalts im Schülerhort
 - bei allen Veranstaltungen des Schülerhortes außerhalb des Grundstückes (Ausflüge, Spaziergänge, Exkursionen, Feste und dergleichen)
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zu dem Schülerhort eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung des Schülerhortes unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und die Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen.

8. Impfschutz

Schülerhortkinder sollen grundsätzlich einen ausreichenden Impfschutz haben.

9. Verhalten bei Krankheiten

- (1) Kinder, die an den in § 34 Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten (z.B. Diphtherie, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Röteln; s. Anhang) oder Kopfläusen erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen den Schülerhort nicht besuchen. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, unverzüglich den Schülerhort zu informieren. Nach einer ansteckenden Krankheit ist bei der Rückkehr in den Schülerhort ein ärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen.
- (2) Bei schweren Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, starkem Husten, Erbrechen, Durchfall, Fieber und ähnlichen Erkrankungen können die Kinder nicht in dem Schülerhort betreut werden.
- (3) Bei Auftreten der ersten Krankheitszeichen dürfen die Kinder den Schülerhort nicht besuchen. Treten die Symptome erst im Schülerhort auf, sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, die Kinder abzuholen, wenn sie vom Hortpersonal benachrichtigt werden.
- (4) Für Kinder, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung oder ein Verdacht auf eine ansteckende Krankheit im Sinn von § 34 Abs. 3 Infektionsschutzgesetz vorliegt, gilt Abs. 1 entsprechend.

10. Kündigung

- (1) Die Kündigungsfrist bei Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch die Sorgeberechtigten beträgt sechs Wochen zum nächsten Quartalsende. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem Träger des Schülerhortes, vertreten durch die Schülerhortleitung zu erfolgen.
- (2) Der Träger kann den Betreuungsvertrag kündigen,
 - wenn ein Kind ohne Entschuldigung länger als drei Wochen fehlt oder
 - wenn bei der Erteilung des Hortplatzes falsche Angaben gemacht wurden und diese ursächlich für die Erteilung des Hortplatzes waren oder
 - wenn ein Kind einen erheblich erhöhten Betreuungsaufwand erfordert, der vom Schülerhort nicht erbracht werden kann oder
 - in den sonstigen in der Betreuungsvereinbarung festgelegten Fällen oder
 - wenn der Platz in den letzten sechs Monaten durchschnittlich weniger als 50% der Zeit genutzt wurden. Dadurch sollen Eltern bevorzugt berücksichtigt werden können, deren Betreuungsbedarf klarer dargetan ist.

11. Elternbeiträge

- (1) Für den Besuch des Schülerhortes werden nach § 13 Kindertagesstättengesetz Elternbeiträge erhoben. Die Elternbeiträge werden gemäß § 13 Abs. 2 und 3 Kindertagesstättengesetz durch die Kreisverwaltung Germersheim festgesetzt.
- (2) Ist ein individueller Beitrag zu bestimmen, so muss das bereinigte Nettoeinkommen zu Berechnung bei der Finanzabteilung der Verbandgemeindevverwaltung Hagenbach vorgelegt werden.
- (3) Der Elternbeitrag wird stets auf einen vollen Monat berechnet, unabhängig von den Ferienzeiten. Der Elternbeitrag ist zum jeweiligen Ersten eines jeden Monats im Voraus fällig.

12. Mittagessen; Verpflegungsentgelt

- (1) Für Hortkinder ist die Teilnahme am Mittagessen grundsätzlich verpflichtend. Eine gesonderte Anmeldung zur Essensteilnahme ist nicht erforderlich.
- (2) Für die Bereitstellung des Mittagessens wird ein Verpflegungsentgelt erhoben.

- (3) Pro Essen werden 3,50 Euro berechnet.
- (4) Das Verpflegungsgeld wird jeweils für den zurückliegenden Monat vom Konto eines Beitragsschuldners abgebucht. Es ist zum jeweils Ersten des darauffolgenden Monats fällig. Hierzu haben die Beitragsschuldner eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- (5) Das Verpflegungsentgelt wird für jedes Essen berechnet, soweit keine rechtzeitige Abmeldung von der Essensteilnahme erfolgte. Das Mittagessen kann grundsätzlich bis spätestens 15:00 Uhr für den Folgetag im Schülerhort abbestellt werden.
- (7) Elternbeiträge zum Verpflegungsentgelt können ganz oder teilweise erlassen bzw. vom Jugendamt übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 u. 4 SGB VIII). Erziehungsberechtigte können Leistungen nach dem Gesetz zum Bildungs- und Teilhabepaket zur Ermäßigung des Verpflegungsentgeltes zu beantragen.

13. Personenkreis der Beitragsschuldner

- (1) Schuldner für den Elternbeitrag und das Verpflegungsentgelt sind
 - a) die Personensorgeberechtigten,
 - b) nicht personensorgeberechtigten Pflegeeltern, welche ein Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII betreuen.
 - c) in den Fällen, in denen kein Beitragsschuldner nach a) oder b) vorhanden ist, die Person, die das Kind zum Besuch in dem Schülerhort angemeldet hat.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

14. Bilddokumentationen

- (1) In unserem Schülerhort werden zu verschiedenen Anlässen Bilder-, Film- und/oder Tonaufnahmen von den Kindern gemacht. Sie dienen z.B.
 - der Dokumentation der täglichen Arbeit, dem Festhalten von Ausflügen, Festen, Spielsituationen usw.
 - Raumgestaltung und Kennzeichnung von z. B. Spindtüren insbesondere durch individualisierte Buttons oder dergleichen.
- (2) Die Aufnahmen sind nur den Eltern innerhalb des Schülerhortes zugänglich (z.B. Pinnwand, Elternabend) und werden nicht an Außenstehende weitergegeben.

- (3) Die Verwendung von Fotos für Presseartikel (insbesondere im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Hagenbach) oder zur Veröffentlichung auf der Website der Ortsgemeinde oder der Verbandsgemeinde erfolgt nur nach schriftlicher Einwilligung des /der Erziehungsberechtigten.

15. Verschiedenes

- (1) Die Sorgeberechtigten haben Änderungen von Telefonnummern, Adressen und abholberechtigten Personen umgehend der Schülerhortleitung mitzuteilen.
- (2) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, während der Betreuung des Kindes in dem Schülerhort stets telefonisch erreichbar zu sein.

16. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2016 in Kraft.

Berg (Pfalz), den 07.03.2016

Günter Roitsch

Ortsbürgermeister

Anlage zu Nr. 10 Abs. 1

LISTE DER ANSTECKENDEN KRANKHEITEN NACH INFektionSSCHUTZGESETZ					
	Ansteckend	Ausschluss	Ausschluss bei Erkrankung in der Familie	Attest	Geschwister-ausschluss
Cholera	X	X	X	X	X
Diphtherie	X	X	X	X	X
Durchfall durch EHEC Bak.	X	X	X	X	X
Gastroenteritis vor 6. LJ	X	X	nein	nein	A
Hämorrhagische Fieber	X	X	X	Attest Gesundheitsamt	X
Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis	X	X	X	X	A
Hepatitis B	X	X	nein	X	nein
Impetigo contagiosa (Borkenflechte)	X	X	nein	X	nein
Keuchhusten (Pertussis)	X	X	nein	X	A
Kinderlähmung (Polimyelitis)	X	X	X	X	B
Krätze (Scabies)	X	X	nein	X	nein
Läuse	X	X	nein	X	C
Lungentuberkulose	X	X	X	X	X
Masern	X	X	X	X	B
Meningokokken Infektion	X	X	X	X	nein
Mumps	X	X	X	X	nein
Paratyphus	X	X	X	X	X
Pest	X	X	X	X	X
Salmonella Typhi und Paratyphi	X	X	nein	X	A
Scharlach	X	X	nein	X	nein
Shigellose	X	X	X	X	A
Typhus abdominalis	X	X	X	X	A
Virushepatitis A oder E	X	X	X	X	B
Windpocken	X	X	nein	nein	nein

A = nicht erforderlich, solange keine Symptome auftreten
 B = nicht erforderlich bei bestehendem Impfschutz
 C = allen Mitgliedern einer häuslichen Wohngemeinschaft ist zu einer spezifischen Behandlung der Kopfhare zu raten.

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Hagenbach, Ludwigstraße 18, 76767 Hagenbach oder gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Ludwigstr. 20, 76767 Hagenbach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der vorstehend genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hagenbach, 07.03.2016
Verbandsgemeindeverwaltung

Reinhard Scherrer
Bürgermeister